



Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim für die Ortslage Willwerath ist bei der Bezirksregierung Trier am 08.03.1999 angezeigt worden.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

54290 Trier, den 28.05.1999
Bürgermeister: Rüdiger Ludes, ORT



Bestandteil der
Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
der Ortsgemeinde Weinsheim, Ortslage Willwerath
Lageplan Maßstab 1 : 1000

- Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Fläche
- Räumlicher Geltungsbereich für die nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz einbezogenen Flächen
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, hier: vorgeschriebener Einsatz von Schallschutzfenstern, die mindestens der Schallschutzklasse II entsprechen.
- Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung und Aufschüttungen freizuhalten sind
- Erhaltung von Gehölzbeständen
- Anpflanzung von Bäumen
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Auenvegetation)
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (einheimische Feldgehölze)
- Gesetzliche Überschwemmungsgrenze (nachrichtlich)